

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (75)646

Vol. 1975/0241

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(75) 646 endg.

Brüssel, den 15. Dezember 1975

LEITLINIEN DER KOMMISSION ZUR AUSARBEITUNG EINES STÄNDIGEN INFORMATIONSSYSTEMS ÜBER DIE SOZIALE SICHERHEIT IN DER LANDWIRTSCHAFT

(Bericht der Kommission an den Rat)

LEITLINIEN DER KOMMISSION ZUR AUSARBEITUNG
EINES STÄNDIGEN INFORMATIONSSYSTEMS ÜBER
DIE SOZIALE SICHERHEIT IN DER LANDWIRTSCHAFT
=====

I. VORGESCHICHTE

1. Die soziale Sicherheit der landwirtschaftlichen Berufe wird bereits seit Jahren von der Kommission untersucht.

Für die Europäische Konferenz über die soziale Sicherheit, die im Dezember 1962 in Brüssel stattfand, war ein Dokument über die Leistungssysteme und die Finanzierung der sozialen Sicherheit in der Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten zum Stand vom 30. Juni 1962 ausgearbeitet worden.

Diese Arbeit wurde von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit einer Sachverständigengruppe fortgesetzt, verbessert und regelmässig auf den neuesten Stand gebracht.

2. Ausgehend von Arbeiten, die von Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland auf bilateraler Ebene durchgeführt worden waren, gab die Gruppe der Untersuchung eine interessante Ausrichtung, indem sie den Anteil der sozialen Sicherheit am Einkommen der Landwirte festzustellen suchte.
3. Die Arbeiten der Gruppe mündeten in eine Studie über die "Finanzierung der sozialen Sicherheit in der Landwirtschaft", die von der Kommission in Rahmen der "Sammlung Studien" unter Nr. 20 der Reihe "Sozialpolitik" im Jahre 1970 veröffentlicht wurde.

Für die sechs Mitgliedstaaten beschreibt die Studie:

- die Verwaltungsorganisation und die Art der Finanzierung am 1. Januar 1967,
- die finanzielle Entwicklung von 1960 bis 1965 in Form von 5 statistischen Tabellen:

4. - TABELLE I

Gesamtfinanzierung der sozialen Sicherheit der landwirtschaftlichen Bevölkerung nach Einnahmequellen, aufgegliedert nach Versicherungszweigen:

- Beiträge
- Zuschüsse des Staates oder aus anderen Quellen.

- TABELLE II

Gesetzliche soziale Leistungen für selbständige Landwirte und ihre Ausspruchsberechtigten, aufgegliedert nach Versicherungszweigen.

- TABELLE III

Durchschnittliche Belastung (Beiträge) und Höhe der sozialen Leistungen je selbständiger Landwirt und selbständig Erwerbstätiger in der Landwirtschaft.

- TABELLE IV

Berechnung des vergleichbaren Einkommens in der Landwirtschaft.

- TABELLE V

Anteil der sozialen Leistungen am Gesamteinkommen der Landwirte.

5. Zusammenfassende Übersichten ermöglichen einen Vergleich der finanziellen Angaben in den obigen Tabellen für die sechs Mitgliedstaaten.

Für den Zeitraum 1966-1970 haben die Dienststellen der Kommission einen Zwischenbericht ausgearbeitet, der 1972 den nationalen Delegationen der Sachverständigengruppe übermittelt wurde.

Damit diese Arbeit auch weiterhin ihren Zweck erfüllt, wurden auf Antrag der Kommission jedes Jahr statistische Tabellen erstellt und den nationalen Delegationen zugeleitet.

Ebenso wurden im Rahmen einer Erweiterung der in der veröffentlichten Studie enthaltenen Informationen wichtige Änderungen in der landwirtschaftlichen Sozialgesetzgebung der einzelnen Mitgliedstaaten mitgeteilt.

6. Obwohl die Studie noch Lücken und Mängel, insbesondere bezüglich der Vergleichbarkeit der Daten, enthält, war sie für die Kommission und die

Mitgliedstaaten zweifellos von Nutzen. Sie ermöglichte einen Vergleich der Lage der selbständigen Landwirte der sechs Mitgliedstaaten in bezug auf ihre Beitragsbelastung, ihre sozialen Vorteile und die Auswirkung des sozialen Schutzes auf ihr Gesamteinkommen.

II. DER KOMMISSION VOM RAT erteiltes Mandat

7. Gemäss Artikel 118 des Vertrags, der die Kommission beauftragt, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in sozialen Fragen, insbesondere auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zu fördern, hat die Kommission dem Rat die Studie über die Finanzierung der sozialen Sicherheit in der Landwirtschaft sowie zwei weitere Studien vorgelegt. Die eine befasst sich mit den wirtschaftlichen Auswirkungen, die andere mit den finanziellen Problemen der sozialen Sicherheit.
8. Der Rat hat diese Studien am 26. November 1970, im Rahmen der Massnahmen geprüft, die im Bereich der sozialen Sicherheit zu treffen sind, und hat bezüglich der Studie über die Finanzierung der sozialen Sicherheit in der Landwirtschaft folgendes beschlossen:
"Die Studie über die Finanzierung der sozialen Sicherheit in der Landwirtschaft ist ein erster Versuch, die sehr unterschiedlichen und komplizierten Systeme der sozialen Sicherheit in der Landwirtschaft und ihre finanziellen Aspekte bis zum Jahre 1965 nach einheitlichen Kriterien zu analysieren und zu beurteilen.
9. Wegen der seit der Ausarbeitung dieser Studie eingetretenen und noch nicht zum Abschluss gekommenen Änderungen und wegen der Mängel hinsichtlich der Vergleichbarkeit, welche dieser Studie noch anhaften, erklärt der Rat, dass ihm eine Überarbeitung dieser Studie notwendig erscheint, und zwar insbesondere durch einen Vergleich der in den Rechtsvorschriften der sechs Länder verwendeten Begriffsbestimmungen (selbständiger Landwirt, landwirtschaftlicher Arbeitnehmer, landwirtschaftliches Einkommen) sowie der in den einzelstaatlichen Systemen für die selbständigen Landwirte vorgesehenen Leistungen.
Im übrigen wäre es zu begrüßen, wenn diese Studie so weit wie möglich auf die soziale Sicherheit der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer ausgedehnt würde, und zwar entsprechend dem Verfahren, das für die selbständigen Landwirte angewandt worden ist".

III. AUSFÜHRUNG DES VOM RAT ERTEILTEN MANDATS

10. Der Rat hat der Kommission somit einen dreifachen Auftrag erteilt:

- 1 - Verbesserung der Vergleichbarkeit der von den Mitgliedstaaten gelieferten Daten vor allem über die Begriffsbestimmungen "selbständiger Landwirt", "landwirtschaftlicher Arbeitnehmer", "landwirtschaftliches Einkommen";
- 2 - Ausdehnung der Studie auf die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer;
- 3 - regelmässige Überarbeitung.

11. Zur Durchführung der Beschlüsse des Rates hatte die Kommission 1971 eine Sachverständigengruppe gebildet, die sich aus Vertretern der zuständigen Behörden der sechs Gründerstaaten zusammensetzte. 1973 schlossen sich Vertreter der zuständigen Behörden der drei neuen Mitgliedstaaten nach vorbereitenden Sitzungen mit der Kommission der Gruppe der Sechs an und beteiligten sich sehr aktiv an den Arbeiten zur Einbeziehung aller 9 Mitgliedstaaten in die Studie. Bemerkt sei, dass während der Arbeiten der Gruppe zur Ausführung des Mandats des Rates die statistischen Daten und die Angaben über Rechtsvorschriften im vorher festgesetzten Rahmen ständig auf den neuesten Stand gebracht wurden.

Die Arbeit vollzog sich in mehreren Etappen:

- A. Ausarbeitung eines Fragebogens, 1972
- B. Ausarbeitung eines Zwischenberichtes, 1973
- C. Leitlinien.

A. Ausarbeitung eines Fragebogens 1972

12. 1972 wurde ein von den Dienststellen der Kommission gemeinsam mit belgischen und deutschen Sachverständigen ausgearbeiteter Fragebogen von den Sachverständigen der sechs Gründerstaaten beantwortet.

Damit konnten folgende Daten ermittelt werden:

a) Vergleichbarkeit

13. Es wurden gravierende Unterschiede zwischen den Definitionen des selbständigen Landwirtes in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie zwischen den verschiedenen Zweigen der sozialen Sicherheit in ein und demselben Land festgestellt.

Für die Alterssicherung, die Kranken- und Arbeitsunfallversicherung sowie für die Familienbeihilfen wurde folgendes ermittelt:

- die Beitrittskriterien,
 - die Zahl der beitragspflichtigen Personen,
 - die Zahl der Leistungsempfänger, wobei unterschieden wird zwischen:
 - ... Betriebsinhaber,
 - ... Ehegatte,
 - ... mithelfenden Familienangehörigen
- und gleichzeitig zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten im landwirtschaftlichen Betrieb.

b) Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in die Studie

14. Es wurden lediglich die tatsächlich und ständig beschäftigten Arbeitnehmer berücksichtigt. Erfasst wurden sowohl die Beiträge der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sowie die Beteiligung des Staates und die anderen nicht berufsständischen Finanzierungsquellen als auch die Leistungen für folgende Versicherungszweige:
- Krankheit, Mutterschaft,
 - Alter und Hinterbliebene,
 - Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten,
 - Invalidität,
 - Arbeitslosigkeit,
 - Familienbeihilfen.
15. Auch wurde der Anteil der versicherten landwirtschaftlichen Arbeitnehmer an der Zahl der versicherten Arbeitnehmer aller Berufe für jeden der oben erwähnten Zweige der sozialen Sicherheit ermittelt. Diese verschiedenen Punkte wurden zunächst mehrfach von den Sachverständigen der sechs Gründerstaaten und den Dienststellen der Kommission erörtert.

B. Ausarbeitung eines Zwischenberichts, 1973

16. Anfang 1973 erstellte der deutsche Sachverständige in enger Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission einen Zwischenbericht, aus dem hervorgeht, in welchen Punkten die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften miteinander übereinstimmen bzw. voneinander abweichen.

Der Sachverständige hat eine Reihe von Vorschlägen zur Beseitigung der bestehenden Divergenzen und zur Herbeiführung einer einheitlichen Lösung gemacht.

Nach Diskussion haben die Dienststellen der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Sachverständigen der sechs Gründerstaaten eine Reihe Feststellungen gemacht und eine Anzahl Leitlinien formuliert.

Feststellungen

a) Definitionen

17. Die Beiträge, die nicht berufsständische Finanzierung und die Leistungen wurden für eine bestimmte Zahl von Landwirten berechnet, ohne dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Definition des Landwirts in den einzelnen Staaten sowie für die verschiedenen Versicherungszweige nicht die gleiche ist.

b) Erfasster Personenkreis

18. Die Personen, die unter ein System der sozialen Sicherheit für die Landwirtschaft fallen, können nur in den Staaten erfasst werden, die über ein Sondersystem für die Landwirtschaft für alle oder einige Zweige der sozialen Sicherheit verfügen. Dies ist in Frankreich, Luxemburg, Italien und der Bundesrepublik Deutschland der Fall.

In den Niederlanden und in Belgien sind die Landwirte durch die allgemeinen Systeme oder die Systeme für selbständig Erwerbstätige geschützt. Ihre Anzahl muss nach den Bevölkerungsstatistiken oder den Arbeitskräftestatistiken geschätzt werden.

19. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die sechs Mitgliedstaaten - ausgenommen Frankreich, das ein besonderes System der sozialen Sicherheit für die Landwirtschaft hat - über keine Statistik verfügen, welche die sozialversicherungspflichtigen Landwirte und landwirtschaftlichen Arbeitnehmer für alle Zweige der sozialen Sicherheit erfassen.

Die verliegenden Zahlen sind daher meist Schätzwerte, die unvermeidliche Unsicherheitsfaktoren enthalten.

c) Versicherungspflicht

20. In Frankreich, Italien, Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland richtet sich die Versicherungspflicht nach folgenden zwei Kriterien:

- der Betrieb muss eine gewisse Mindestgrösse haben,
- die landwirtschaftliche Tätigkeit muss die Haupterwerbstätigkeit sein.

Diese Mindestanforderung ist natürlich von einem Land zum anderen verschieden, und auch die Haupterwerbstätigkeit ist nicht für alle Versicherungszweige ein Kriterium.

Dasselbe gilt für die Familienangehörigen des selbständigen Landwirts.

Aus diesen Unterschieden in den einzelstaatlichen Regelungen ergibt sich eine mehr oder weniger weitgehende Versicherungspflicht für die Angehörigen der Landwirtschaftlichen Berufe, so dass es beim Vergleich der sozialen Lage der Landwirte in den Mitgliedstaaten zu Verzerrungen kommt.

C. Leitlinien

a) Begriff des selbständigen Landwirts

21. Angesichts dieser Schwierigkeiten wurde der Begriff des selbständigen Landwirts beibehalten und der des in der Landwirtschaft mithelfenden Familienangehörigen gestrichen, da dieser Begriff noch ungenauer ist als der erstere.

Dementsprechend muss sich Tabelle III "Soziale Leistungen und Beitragsbelastung der selbständig Erwerbstätigen in der Landwirtschaft", beim Vergleich der Durchschnittsbeträge pro Kopf auf die selbständigen Landwirte beschränken.

b) Bestimmung der Anzahl der selbständigen Landwirte und der Anzahl der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer

22. Um in jedem Mitgliedstaat so viele Landwirte zu erfassen, dass ein echter Vergleich möglich ist, wurden verschiedene Lösungen vorgesehen:

- Vergleich nach Versicherungszweigen, da die Versicherungspflichtkriterien für die einzelnen Zweige unterschiedlich sind;

- Gesamtvergleich, ergänzt durch eine mikro-ökonomische Analyse;
- Ermittlung der durchschnittlichen Versichertenzahl unter Berücksichtigung des Anteils der von den einzelnen Versicherungszweigen erbrachten Leistungen an den an die Landwirte insgesamt gezahlten Leistungen. Dieses Verhältnis stellt einen Koeffizienten dar, der für alle Zweige der sozialen Sicherheit auf die Gesamtzahl der Versicherten in der Landwirtschaft anwendbar ist; die so erhaltenen Zahlen werden addiert.

23. Diese verschiedenen Möglichkeiten wurden verworfen, weil sie entweder nicht in allen Mitgliedstaaten anwendbar oder so kompliziert waren, dass sie nicht unbedingt eine Garantie für Genauigkeit boten.

Selbständige Landwirte

24. Deshalb wurde vorgeschlagen dass die Mitgliedstaaten die Zahl der selbständigen Landwirte nicht mehr den Statistiken über die soziale Sicherheit entnehmen oder durch Schätzungen ermitteln, sondern auf die Agrarstatistiken zurückgreifen.

Diese Zahl ist nunmehr der Statistik über die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte entnommen worden die vom Statistischen Amt der Gemeinschaften auf Grund der nationalen Arbeitskräfteerhebungen erstellt wird. Es handelt sich um eine harmonisierte Reihe, die vom Statistischen Amt bis 1970 im Abstand von mehreren Jahren, danach jedoch jährlich, erarbeitet wurde. Erfasst werden alle selbständigen Landwirte, deren Betrieb über eine landwirtschaftliche Nutzfläche von mindestens 1 ha verfügt und deren Arbeitsleistung mindestens 50 % einer Jahresarbeitseinheit entspricht.

25. Die Arbeitskräfte in der Forstwirtschaft sind in dieser Serie nicht erfasst. Ist die Zahl der Betriebsinhaber in diesem Sektor jedoch signifikant, so muss sie zu der Zahl der anderen Landwirte addiert werden. Für diese Berechnung sind aber ausschliesslich die Mitgliedstaaten zuständig.

Das Statistische Amt der Gemeinschaften stellt den Sachverständigen die neuesten statistischen Daten zur Verfügung. Sofern die erforderlichen Daten für das in Betracht kommende Jahr noch nicht verfügbar sind, nehmen die Mitgliedstaaten eine provisorische Schätzung auf Grund der nationalen Statistiken vor, die gegebenenfalls im Laufe des folgenden Jahres zu berichtigen ist, wenn die Statistiken des Statistischen Amtes vorliegen.

26. Es wurde vorgeschlagen für die genannte Kategorie die auf den Seiten 1 und 2 aufgeführten 5 statistischen Tabellen unter Berücksichtigung der unten Erwähnten Änderungen beizubehalten.

Dabei wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den in die Tabellen "selbständige Landwirte" aufzuführenden Beiträge um die Versicherungsbeiträge handeln muss, die der Betriebsinhaber für sich selbst und seine Familienangehörigen zahlt, und dass die zu berücksichtigenden Leistungen diejenigen sind, die für den Betriebsinhaber und alle seine Familienangehörigen erbracht werden.

27. In Tabelle III "Leistungen und Beiträge bezogen auf die Zahl der selbständigen Landwirte" sind folgende Formulierungen zu verwenden:
- An die Familien erbrachte Leistungen geteilt durch die Zahl der selbständigen Landwirte,
 - Von den selbständigen Landwirten gezahlte Beiträge geteilt durch die Anzahl der selbständigen Landwirte.

28. Es ist zu beachten, dass in Dänemark jedes Familienmitglied eines Landwirts einen Leistungsanspruch hat, ohne einen Beitrag zu zahlen, und dass der Begriff des Betriebsinhabers als Beitragsschuldner unbekannt ist.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer

29. Zur zahlenmässigen Erfassung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer werden dieselben statistischen Quellen wie für die selbständigen Landwirte herangezogen. Für diese Kategorie werden folgende statistische Tabellen verwendet :

TABELLE I - FINANZIERUNG

Zweig Einnahmen	Beiträge		Beteiligung des Staates und der Gebietskörperschaften
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
Krankheit			
Mutterschaft			
Invalidität			
Alter und Hinterbliebene			
Sterbegeld			
Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten			
Familienbeihilfen			
Arbeitslosigkeit			
Sonstige			
Zusammen			
INGESAMT			

TABELLE II - LEISTUNGEN

Zweig	Betrag
Krankheit	
Mutterschaft	
Invalidität	
Alter und Hinterbliebene	
Sterbegeld	
Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	
Familienbeihilfen	
Arbeitslosigkeit	
Sonstige	
INGESAMT	

TABELLE III - BEITRÄGE UND LEISTUNGEN BEZOGEN AUF DIE ZAHL DER
LANDWIRTSCHAFTLICHEN ARBEITNEHMER

	Durchschnitt je Arbeitnehmer
Summe der Arbeitnehmerbeiträge geteilt durch die Zahl der Arbeit- nehmer	
Summe der Leistungen geteilt durch die Zahl der Arbeitnehmer	

c) Art und Periodizität der künftigen Arbeiten

30. Zur konkreten Verwirklichung des vom Rat erteilten Mandats wird folgender Plan vorgeschlagen :
- Im Zweijahresrhythmus legt jeder Mitgliedstaat zum 15. November einen nach beigefügtem Plan abzufassenden Bericht vor, aus dem der Stand der Rechtsvorschriften am 1. Juli hervorgeht.
 - In jedem dazwischenliegenden Jahr teilen die Mitgliedstaaten - ebenfalls im November - die wichtigsten Änderungen ihrer Rechtsvorschriften mit.
 - Jedes Jahr im November liefern die Mitgliedstaaten die statistischen Tabellen über die beiden vorangegangenen Jahre (N-1 und N-2). Die Statistik über das jeweils am weitesten zurückliegende Jahr muss definitiven Charakter haben.
31. - Alle drei Jahre erstellt die Kommission einen zusammenfassenden Bericht an Hand aller dieser Unterlagen.

Der Bericht soll vor allem die Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften darstellen sowie die Lage der selbständigen Landwirte mit der Lage der selbständig Erwerbstätigen ausserhalb der Landwirtschaft und der Arbeitnehmer vergleichen. Ausserdem ist ein Vergleich zwischen der Lage der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer in Handel und Industrie vorgesehen.

Es werden nur die Länderberichte, die dazugehörigen Statistiken und der zusammenfassende Bericht in die Amtssprachen der Gemeinschaft übersetzt und veröffentlicht.

32. In diesem Zusammenhang wird als neuer Arbeitstitel "Die soziale Sicherheit in der Landwirtschaft" vorgeschlagen anstatt "Finanzierung der sozialen Sicherheit in der Landwirtschaft".

IV. SCHLUSSBEMERKUNGEN

33. Die im Teil III (C. Punkte 21-32) enthaltenen Leitlinien der Kommission dürften die Erfüllung des der Kommission am 26. November 1970 erteilten Mandats ermöglichen, dessen Endziel es war, über ein ständiges Informationssystem über den Stand der sozialen Sicherheit in der Landwirtschaft verfügen zu können (selbständige Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmer) und zwar auf zweifache Weise, einmal mittels Rechts- und Verwaltungsvorschriften und zum anderen mittels statistischer und finanzieller Angaben (Ausgaben und Einnahmen). Diese Leitlinien können sofort nach ihrer Billigung durch den Rat in Anwendung gebracht werden. Es sei bemerkt, dass sie auf technischer Ebene die Zustimmung der Sachverständigen aller Mitgliedstaaten fanden.

34. Diese Leitlinien stellen jedoch nur einen Schritt in Richtung auf eine Vertiefung der Studie und eine Verbesserung ihrer internen Vergleichbarkeit dar, sind aber gegenüber dem, was bisher auf diesem Gebiet getan wurde, eine eindeutige Verbesserung.

In dieser Hinsicht ist zu erwähnen, dass die Sachverständigen den Wunsch geäußert haben, dass in der Zukunft nachstehende Arbeiten ausgeführt werden sollten:

- Verbesserung des Begriffs "vergleichbares landwirtschaftliches Einkommen" insbesondere durch die Verwendung des integrierten Systems der wirtschaftlichen Buchführung mit dem Ziel, eine bessere Abstimmung der sozialen Probleme mit den wirtschaftlichen Problemen zu erreichen.
- Erweiterung der Studie durch einen mikro-ökonomischen Vergleich durch Heranziehung des Informationsnetzes der landwirtschaftlichen Buchführungen der Gemeinschaft. So wäre es möglich in jedem Mitgliedstaat das Einkommen von Familien mit gleicher Zusammensetzung zu vergleichen, unter Auswertung bestimmter Betriebsarten, unter Be-

rücksichtigung der Belastungen und Vorteile der sozialen Sicherheit, insbesondere der Familienbeihilfen und der Alterssicherung.

- Aufstellung einer vergleichenden Darstellung über Familienbeihilfen und Altersrenten zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die besondere demographische Entwicklung in der Landwirtschaft.
- Ausdehnung der Studie auf die Sozialhilfemassnahmen und ihre Finanzierung.
- Ausarbeitung, in Ergänzung der obenerwähnten statistischen Tabellen "landwirtschaftliche Arbeitnehmer" (Punkt 29) einer "Tabelle IV", aus welcher der Anteil der sozialen Sicherheit am Einkommen der Arbeitnehmer ersichtlich ist. Das genannte Einkommen könnte der Tabelle IV "selbständige Landwirte", betreffend vergleichbare landwirtschaftliche Einkommen, entnommen werden.

35. Die Kommission erkennt den Wert dieser Anregungen an; bevor sie dazu Stellung nimmt, hält sie jedoch eine eingehende Prüfung für erforderlich.

A N H A N G

PLAN DES BERICHTS ÜBER DIE

SOZIALE SICHERHEIT IN DER LANDWIRTSCHAFT

Dieser Bericht umfasst zwei Teile:

- I. Soziale Sicherheit der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer,
- II. Soziale Sicherheit der selbständigen Landwirte.

In jedem Teil werden die Zweige Krankheit, Mutterschaft, Alter und Hinterbliebene, Familienbeihilfen, Arbeitsunfälle und Arbeitslosigkeit nach folgendem Plan beschrieben:

1. Rechtsgrundlagen
2. Gedeckte Risiken
3. Systeme (allgemeines System oder Sondersystem)
4. Organisation (Organe, Kontrolle)
5. Leistungen
 - Art der Leistungen:
 - . Sachleistungen
 - . Geldleistungen
 - Erstattung
 - Betrag der Leistungen
 - Anspruchsberechtigte
 - Bedingungen für die Gewährung der Leistungen
6. Finanzierung
 - Beiträge
 - Nicht berufsständische Finanzierung.